

wir an sich dagegen nichts einzuwenden haben. Es ist dies jedoch nichts anderes als die vom Schöpfer in die Natur hineingelegte Harmonie und die gegenseitige Bedingtheit der Naturkörper; aber damit ist noch keine platonische Idee in ihrer eigenen Realität gegeben. Die Annahme einer solchen Idee erscheint uns auch keineswegs notwendig, um (wie der Verfasser erklärt) einige Probleme der Biologie einer besseren Lösung entgegenzuführen.

Einz-Freiberg.

R. Hauptmann S. J.

### 17) Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral.

Von Franz Hamm, Doktor der Theologie und Staatswirtschaft, Professor der Moral am bischöfl. Priesterseminar zu Trier. Trier, Paulinus-Druckerei. XVI u. 320 S. M. 6. — = K 7.20.

Der Titel des Werkes ist der prägnante Ausdruck des Inhalts: Sittlich-rechtliche Grundlage der Steuergesetze und der entsprechenden Steuerpflicht nach historischer Methode dargestellt.

Nach einer geschichtlichen Betrachtung der Finanzentwicklung in Brandenburg, Preußen und im Deutschen Reiche (S. 12—67) gibt der Autor eine Erklärung der nötigsten „Finanzwissenschaftlichen Begriffe und Grundsätze“ (S. 71—86) und kommt zur Darstellung der „Geschichte der Steuermoral“ im christlichen Altertum (S. 125—169), im Mittelalter (S. 170—22) und in der Neuzeit (S. 225—307).

Aus diesen historischen Prämissen zieht er „positive und relative Endergebnisse“ (S. 309—317).

Diese Monographie erscheint als ein sehr schätzenswerter Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Betriebs der christlichen Moral in der Anwendung ihrer unveränderlichen Vernunft- und Glaubensprinzipien auf die fleten Flüsse historischer Entwicklung unterworfenen Kulturbedürfnisse des öffentlichen Lebens. Die Anwendung der historisch-kritischen Methode ist eine zeitgemäße und notwendige Ergänzung der vorherrschend spekulativen Methode der Vorzeit. Daher dürfte wohl kein Fachmann dieses neue Glied der Steuermoral-Literatur unbeachtet lassen; das Werk wird aber auch jedem gebildeten Laien eine willkommene Aufklärung über die so allgemein interessierende und so schwer empfundene Steuerpflicht bieten.

Das Endergebnis der Geschichte der Steuermoral kann man in folgende Argumentation zusammenfassen: 1. Der sittliche Rechtsgrund der Steuergesetze und ihrer Verpflichtung liegt im Zwecke des irdischen Gemeinwohls der souveränen Staatsgesellschaft, zu dessen Erreichung die Steuer ein notwendiges Mittel ist. Dieses Notwendigkeitsverhältnis zwischen Mittel und Zweck ist zugleich der Maßstab einer gerechten Steuer; die Staatsautorität ist das unmittelbare und direkte Prinzip der Gewissensverpflichtung zur Steuerleistung, während die Autorität Gottes, als des Urhebers der sozialen Menschennatur, das mittelbare und letzte Verpflichtungsprinzip ist. Diese Vernunftforderung ist in der Offenbarung bestätigt, vor allen in den klassischen Stellen Rom 13, 7: *Reddite ergo omnibus debita; cui tributum tributum; cui vectigal vectigal* und Matth. 22, 21: *Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari* . . .

Ueber diese Grundsätze der idealen sittlichen Rechtsordnung gab es unter katholischen Moraltheologen in der Sache selbst keine Meinungsverschiedenheit und es kann keine geben. Daher finden sich nicht nur bei den Apologeten und Vätern des christlichen Altertums, sondern auch bei allen katholischen Moraltheologen des Mittelalters und der Neuzeit betreffend dieses Prinzip des schuldigen Untertanengehorsams, dessen reale Betätigung und besonderer Ausdruck („*signum ejus*“) die Steuerabgabe ist, nur übereinstimmende Variationen der Offenbarungsworte Rom. 13, 7 und Matth. 22, 21.

Die Scholastik, besonders S. Thom. Summa, 2<sup>a</sup> 2<sup>ae</sup> und deren Kommentarien bis zur Neuerscholastik der Gegenwart, haben das Verdienst,



diese Vernunft- und Offenbarungspflicht des Untertanengehorsams philosophisch vertieft zu haben.

Die Steuergesetze selbst, als die tatsächliche Applikation dieser ideal-sittlichen Rechtsordnung auf reale Gesellschaftsverhältnisse, entsprechen nicht immer den Bedingungen der Gerechtigkeit, der zur Steuerkraft verschiedener Volksschichten proportionierten Verteilung der Steuerlast durch die legitime Autorität, sondern es werden sich „immer wieder Fehlgriffe . . . zum Mißbrauch der Gewalt, zur Erpressung von Abgaben . . . fiskalischen Mißhandlung des Volkes“ . . . ergeben. So gibt der Autor (S. 312) den Tatbestand mit den Worten des Wirtschaftslehrers Schmoller wieder; noch drastischer ist der aus dem 12. Jahrhundert (S. 223) zitierte erschütternde Klageruf *de publicis exactoribus eorumque violentia*, um zu schweigen von der Ausplünderung und Proletarisierung des Volkes in den römischen Provinzen auch im christlichen Altertum oder des christlichen Volkes nach der Reformation durch moderne Despoten wie Ludwig XIV. in Frankreich u. a.

Daß unser geschätzter Autor mit den Worten der Schrift Rom. 13 und Matth. 22 solchen Steuergesetzgebern kein Recht begründen und deren Untertanen keine Gewissenspflicht auferlegen will, ist nebst innerer Evidenz der Sache auch aus seiner Unterscheidung der beiden Fragen (S. 310, n. 1) klar: 1. „Ist die Steuerpflicht Gewissenspflicht? und 2. Ist die zeitgeschichtliche Ausgestaltung der Steuergesetzgebung ein relativ gerechter Ausdruck?“

Nimmt man noch die Tatsache hinzu, daß die sogenannte Reformation die Rezeption des römischen Rechtes mit seinem antisozialen Begriffe des Eigentums und seiner Despotie des Herrschers als zersetzendes Element in den gesellschaftlichen Organismus des christlich-germanischen Rechtslebens brachte, und daß die Servilität der protestantischen Hoftheologen und die Schmeicheleien der katholischen Hofsprälaten nicht bloß das Königtum untergruben, sondern auch die Rechte des christlichen Volkes preisgaben, so wird man der Scholastik in ihren vom Autor zitierten Vertretern Dank wissen dafür, daß sie die wahre Freiheit der moraltheologischen Wissenschaft im Dienste der Wahrheit und des Fortschritts der Kultur gewahrt haben und den Mißbrauch der Fiskalgewalt nicht mit frommen Sprüchen der Schrift verteidigten. — Dieser Stand der Geschichte der Steuergesetzgebung ist dem Autor, welcher mit Recht ein solches Gewicht auf die historische Methode legt, gewiß bekannt und daher halte ich die gegen die Scholastik und die katholischen Moraltheologen überhaupt erhobenen Anklagen nicht für wissenschaftliche Ergebnisse historisch-kritischer Untersuchungen. Z. B. den Vorwurf (S. 315, n. 9): „Es geht nicht an, daß die gegenwärtige katholische Moraltheologie, während die Philosophen und Nationalökonomten gleich Protestanten und Griechen und der katholischen Ära des Altertums und Mittelalters die Steuerpflicht als Gewissenspflicht auffassen, zum Teil in den Anschauungen der *lex poenalis* befangen ist;“ ebenso den Vorwurf (S. 275), den der Autor nach dem Artikel „Der Protestantismus und die Steuerpflicht“ als Ergebnis seiner Forschung allgemein hinstellt mit den Worten: „Die pönalgesetzliche Theorie der Steuerpflicht katholischer Autoren wird aber einen Vergleich in Bezug auf sittliche Würde der Auffassung mit den dargelegten Anschauungen kaum vollkommen bestehen!“ — Doch diese und ähnliche Mängel entwerten nicht den wesentlichen, schon oben gewürdigten Ertrag der wissenschaftlichen Monographie „Zur Grundlegung und Geschichte der Steuermoral“. Gewiß „lehrt der Vergleich mit der Finanzwirtschaft früherer Jahrhunderte den außerordentlichen Umschwung der Steuerlage, so daß man das ganze System der Steuervirtschaft — wenn auch nicht für vollkommen adäquaten — so doch als relativ sich nähernden Ausdruck des Moralgesetzes der Steuerpflicht bezeichnen kann.“ — Mit diesem Fortschritte der Steuergesetzgebung, zumal in den konstitutionellen Kulturstaaten ersten Ranges, muß die Moraltheologie der Gegenwart bei Fixierung der Gewissenspflicht der Steuerabgabe und des Vermögens-Einkennnisses



rechnen, um die umwandelbaren Prinzipien der christlichen Sittenlehre auf die wandelbaren Steuerverhältnisse richtig anzuwenden. Hierzu bietet der Autor viele schätzenswerte Winke. Univ.-Prof. Dr. Kordač.

- 18) **Der Leib und sein Recht im Christentum.** Eine Untersuchung des Verhältnisses moderner Körperkultur zur christlichen Ethik und Askese von Franz Walter, Doktor und Professor der Theologie an der Universität München. Donauwörth. 1910. Ludwig Auer. 8°. VIII u. 734 S. Brosch. M. 10. — = K 12. —.

Gegenüber den immer wiederkehrenden Vorwürfen von der Mißachtung des Leibes im Christentum, legt der Verfasser in dem voluminösen Bande mit aller Akririe die Stellung der so vielfach angefeindeten katholischen Moral zu den Fragen des Leibeslebens dar. Im ersten Teil wird in drei Kapiteln eine umfassende Basis geschaffen für den zweiten und ausführlichsten (S. 207—734) Teil: Die Arten der Leibespflege. Hier wiederum befaßt sich das erste Kapitel mit der Ernährung, wobei auf den Vegetarismus nahezu 80 Seiten treffen, während der ohnehin schon genügend behandelte Alkoholismus es auf kaum zehn Seiten bringt. Im zweiten Kapitel, das der Kleidung gewidmet ist, nimmt der Verfasser energische Stellung zur „Modalkultur“ (37 S.) und beleuchtet auch die „Nacktheit in der Kunst“ in gebührender, von aller Brüderlie weit entfernter Weise (48 S.). Das dritte Kapitel führt uns in Kürze (28 S.) die Bedeutung des Wohnungswezens vor Augen. In ausgiebigster Weise, fast 180 Seiten, kommt dann „die Erholung“ im vierten Kapitel zur Sprache, wovon auf den Sport allein mehr als 30 Seiten entfallen. Man ist bei der Lektüre des Buches im Ungewissen, ob man den Bienenfleiß des unermüdlischen Autors, mit dem er die Unmasse von Zitaten aus beiden Lagern sammelte, oder aber die bis ins kleinste Detail sich erstreckende Beleuchtung mehr bewundern soll. Jedenfalls bietet das Buch, das allerdings keine Lektüre für den Nachmittagskaffee bietet, sondern ernstlich studiert sein will, eine Fülle von anregenden Gedanken und es wird auch nicht so leicht von einem zweiten ähnlichen Werke verdrängt werden können.

Bilshofen (Niederbayern).

P. B. D. O. S. B.

- 19) **Autorität und Subjektivismus.** Eine Auseinandersetzung mit Foersters Buch „Autorität und Freiheit“. Von Dr. Alois Wurm. Regensburg. 1910. 8°. 40 S. M. —.60 = K —.72.

Wurm kommt bei seiner gründlichen Untersuchung zu folgendem Ergebnis: Trotz des vielen Schönen, das es bietet, ist das Buch „im Kern verfehlt“. Der Protestant wird zum „katholischen Reformator“ und behandelt, wie manche andere es auch taten, „isolierte Punkte der Peripherie“, losgelöst von der ganzen zentralen Macht des katholischen Glaubenslebens. Er flagt über den Geist des Mißtrauens, der heute Katholiken der einen Richtung gegen Katholiken der andern Richtung erfülle und macht Vorschläge, die dieses Mißtrauen verewigen würden. Die Katholizität und Universalität der Kirche deutet er anders als sie bisher verstanden wurde. „Er sieht darin die Berücksichtigung der verschiedensten Richtungen, vor allem auch der ‚Minoritäten‘ innerhalb der universalen Kirche gefordert.“ Zur Anklage des Züricher Pädagogen gegen die Vertreter der kirchlichen Autorität bemerkt Wurm: „Vielleicht fehlt es heute, wenn schon der rechte Geist des Befehls da und dort vermischt wird, noch viel mehr am rechten Geist des Gehorchens.“ Scharf wird der Kritiker, wo er Foersters Ansicht bespricht, den Sinn für persönliche Innerlichkeit habe der Protestantismus an sich gerissen und erst die Wiedervereinigung der beiden Konfessionen könne den Schaden endgültig wieder gut machen.

Foerster macht den Gang seiner eigenen Entwicklung und Erfahrungen zur Norm für die religiöse Erziehung aller andern Menschen und vor allem der Jugend. Welche Aenderungen müßte das für unsere Katechese ergeben! Ueber den „Intellektualismus“ ist er schlecht zu sprechen, aber es kann